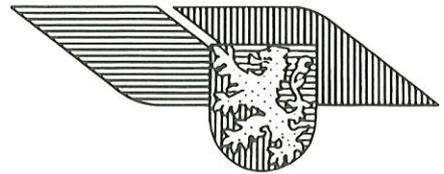


11. Jan. 1999



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises · Insel Silberau · 56129 Bad Ems

*Per Fax an
Bewu. Uwe Christ
am 22.1.99*

Deutscher Hängegleiter-
verband e. V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

| Kassen- o. Aktenzeichen | Auskunft erteilt | Zimmer | Telefon-Durchwahl | Datum |
|-------------------------|------------------|--------|-------------------|----------|
| 6/61/II-98 441 | Frau Rein | 323 | 9 72 - 270 | 06.01.99 |

Vollzug des Landespflegegesetzes und der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau; Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG, Gemarkung Dausenau, Flur 21, am Concordiaturm

**Ihr Schreiben vom 23.12.1998/el
Antrag der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben beantragen Sie die landespflegerische Zustimmung der Außenstart- und Landeerlaubnis in der Gemarkung Dausenau am Concordiaturm.

Nach Prüfung Ihres Antrages ergeht daher folgende Genehmigung:

Dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. im DAeC, Gmund am Tegernsee wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 Landespflegegesetz vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 8, 6 und 7 der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau" vom 30.10.1979 (GVBl. S. 327) in der derzeit gültigen Fassung hiermit die Genehmigung erteilt, auf den beantragten Grundstücken in der **Gemarkung Dausenau, Flur 21, Außenstarts und -landungen vorzunehmen.**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Bestandteil dieser Genehmigung sind die folgenden Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben vom 23.12.1998;

...

2. Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 mit gekennzeichnetem Start- und Landefläche;
3. Übersichtsplan mit farblicher Kennzeichnung der Fläche.

II. Nebenbestimmungen:

1. Diese Genehmigung gilt nur für Vereinsmitglieder und ist auf eine maximale Zahl von 20 Personen pro Tag begrenzt.
2. Nachträgliche Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen oder Bedingungen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der Zulassung im öffentlichen Interesse, bleiben vorbehalten.
3. Mit Inanspruchnahme dieser Genehmigung erlischt unsere Zustimmung vom 04.12.1996 zur Nutzung weiterer Flächen in der Gemarkung Dausenau als Start- bzw. Landeflächen.

III. Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz hat jeder, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder soweit auszugleichen, wie es zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege erforderlich ist.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff durch den Flugbetrieb kann durch die Einhaltung der unter II. genannten Nebenbestimmungen minimiert werden. Diese Nebenbestimmungen sind zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege unbedingt erforderlich.

Auch gem. § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau" kann die Genehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Dies ist aus den vorgenannten Gründen erforderlich.

IV. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid werden gemäß dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993, in der derzeit gültigen Fassung, Ziffern 1.1.4 und 1.1.11 der Anlage zu dieser Verordnung, nachfolgende Gebühren festgesetzt:

...

Verwaltungsgebühr

89,35 DM

Bei der Gebührenbemessung ist von einem Gebührenrahmen von 20,00 DM bis 5.000,00 DM auszugehen. Bei der Festsetzung der Gebühr ist der bei der Behörde entstandene Verwaltungsaufwand in Relation zur Bedeutung, zum wirtschaftlichen Wert und zum voraussichtlichen Nutzen der Verwaltungsentscheidung für den Antragsteller zu setzen. Unter Zugrundelegung dieser Erwägung halten wir die Festsetzung von Verwaltungskosten in Höhe von 89,35 DM für gerechtfertigt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, innerhalb eines Monats auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens 5.1198.900004.1/5 zu überweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Rein)